

Aktualisierung der Qualitätssicherungs-Vereinbarung zur Vakuumbiopsie der Brust zum 1. Januar 2011

Die Partner der Bundesmantelverträge haben folgende Änderungen der Qualitätssicherungs-Vereinbarung nach § 135 Abs. 2 SGB V zur Vakuumbiopsie der Brust beschlossen, die zum 1. Januar 2011 in Kraft treten:

Erweiterung der Indikation

Neben Mikrokalk und kleinen Herdbefunden wird die Architekturstörung als zusätzliche Indikation aufgenommen. Die Architekturstörung ist mit dem Aufbau des Mammographie-Screenings stärker in den Vordergrund gerückt.

Die weiteren geforderten Voraussetzungen an die Indikationsstellung (BIRADS-Kategorie 4 oder 5, sonographisch nicht sichtbar) gelten unverändert.

Kontroll-Mammographie-Aufnahmen

Bei der Durchführung der Vakuumbiopsie sind gemäß S3-Leitlinie Mammographie-Aufnahmen zur Lokalisation und Kontrolle zu erstellen. Diese Vorgaben sind in der Qualitätssicherungs-Vereinbarung abgebildet. Zur Klarstellung wird nun der ausdrückliche Hinweis aufgenommen, dass in begründeten Einzelfällen von diesen Vorgaben abgewichen werden kann.

Mikroclips

Die Vorgaben zum Setzen von Mikroclips wurden präzisiert (z. B. bei multifokal verteilten Mikroverkalkungen).

Die geänderte Vereinbarung wurde im Deutschen Ärzteblatt in Heft 50 am 17. Dezember 2010 veröffentlicht.

Ansprechpartner

Für Rückfragen steht Ihnen unser Service-Team unter der Telefonnummer 31003-999 gerne zur Verfügung.

**Ab 01.01.2011:
Änderungen
QS-Vereinbarung
Vakuumbiopsie Brust**

**Zusätzliche Indikation:
Architekturstörung**

**In begründeten
Einzelfällen keine
Kontrollaufnahme**

**Präzisierung Vorgaben
zum Setzen von
Mikroclips**

Ansprechpartner